

HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND THEATER
»FELIX MENDELSSOHN
BARTHOLDY«
LEIPZIG



Freundeskreis
der Hochschule für Musik und Theater
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig e.V.

SATZUNG



**Freundeskreis der Hochschule für Musik und Theater
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Arbeit der Hochschule zu fördern. Das geschieht auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an die Hochschule oder andere gemeinnützige Einrichtungen, die denselben Zweck verfolgen, sowie dadurch, dass der Verein als Träger rechtlich unselbständiger Stiftungen privaten Rechts, deren Zweck innerhalb des Vereinszwecks liegt, tätig wird. Der Verein kann auch selbst unmittelbar künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Veranstaltungen, z. B. Projekte, Wettbewerbe und Akademien, durchführen. Er fördert hochbegabte oder bedürftige Studenten durch Vergabe von Stipendien. Seine Mitglieder, insbesondere diejenigen seiner Organe, pflegen wissenschaftliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verbindungen zu Einrichtungen, Unternehmen und Persönlichkeiten, die an der Arbeit der Hochschule interessiert sind.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen eingenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können einzelne Personen und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Ein Mitglied, das ausgeschlossen worden ist, kann die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen abändern.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- (3) Beitragsminderung oder Beitragserlass kann auf Antrag an den Vorstand gewährt werden.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. der Gesamtvorstand
 3. das Kuratorium
 4. die Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Er kann Mitglieder des Gesamtvorstandes und Dritte bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Der 1. und 3. Vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie dürfen nicht Angehörige der Hochschule für Musik und Theater Leipzig sein. Der 2. Vorsitzende ist der jeweilige Rektor der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den drei Vorsitzenden (§ 9, Abs. 1), dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

- (2) Der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem 1. und 3. Vorsitzenden und für die gleiche Amtszeit (§ 9, Abs. 3) gewählt.

- (3) Der 2. Vorsitzende kann sich im Gesamtvorstand durch seinen Vertreter im Amt als Rektor der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vertreten lassen.

§ 11

Aufgaben und Tätigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins; er hat dabei in wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung den Rat des Kuratoriums einzuholen. Weitere Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Wahl der Kuratoriumsmitglieder, soweit diese nicht durch Zuwahl berufen werden (§ 12, Abs. 1).
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Arbeit betrauen.
- (3) Soweit es zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, tritt der Gesamtvorstand zu Sitzungen zusammen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mündlich oder schriftlich geladen und mindestens vier von ihnen erschienen sind.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.
- (5) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung der Trägerschaft rechtlich unselbstständiger Stiftungen privaten Rechts gemäß § 2 Abs. 1 Verträge, insbesondere Treuhandverträge mit jenen rechtlich unselbstständigen Stiftungen privaten Rechts zu unterzeichnen.
- (6) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht für erforderlich gehalten werden.

§ 12

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die ersten drei Mitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen, alle weiteren von den Kuratoriumsmitgliedern hinzugewählt. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Kuratoriumsmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören. Sie brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet während einer Amtsperiode, die parallel zum Vorstand andauert, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl für den Ausgeschiedenen durchzuführen.

- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Gesamtvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu beraten, insbesondere bei Entscheidungen, die für den Bestand oder die Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Das Kuratorium lädt zu seinen Sitzungen die Mitglieder des Gesamtvorstandes ein. Diese nehmen an den Kuratoriumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Folgende Kompetenzen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 6. Bestätigung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind drei Wochen vor dem angesetzten Termin persönlich und schriftlich einzuladen. Die Mitglieder sind mit den Einladungen über die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung zu informieren.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder das verlangen.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von mindestens einer Stunde eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein schriftliches Votum zur Tagesordnung ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimme kann im Falle der Abwesenheit delegiert werden.

Eine Änderung des Zwecks des Vereines oder eine Erweiterung kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von 3 Wochen besteht. Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zur Auflösung ist in jedem Falle eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen notwendig.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2009 beschlossen. Sie tritt zum 01.02.2009 in Kraft.